

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7

Ausgegeben Oppeln, den 17. Februar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: **Sagung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter**, S. 57; **Rücknahme der Ermächtigung zur Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für militärpflichtige Deutsche in Bolivien**, S. 58; **Verzeichnis der gemäß der Verordnung zur Ausstellung von Zeugnissen im Auslande ermächtigten Ärzte**, S. 58; **Tarif für den staatlichen „Inneren Hofen“ zu Fürstenberg a. Oder**, S. 61; **Aufnahme der Chauisee Rybnik - Gochowitz in das Kunststraßenverzeichnis**, S. 62; **Sachverständiger für die Meisterprüfungen von Taubstummen**, S. 62; **Bildung der Landgemeinde Eichendorf, Kr. Rybnik**, S. 63; **Eingemeindung von Mährengasse, Mittel Neuland, Gräferei pp. in die Stadtgemeinde Keiße**, S. 63; **landespolizeiliche Anordnung, betr. Verbot der Einfuhr von tierischem Dünger pp. aus Oesterreich-Ungarn**, S. 63; **bestimmte Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen**, S. 63; **Kurze im Obst- und Gartenbau am pomolog. Institut zu Proskau**, S. 64; **Berichtigung einer Ungemeindung in Lendzin**, S. 64; **Ungemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Chrościsz, Kr. Oppeln**, S. 64; **Sommerhalbjahr der Tierärztlichen Hochschule in Hannover**, S. 65; **Enteignung von Grundeigentum in Kal. Neudorf zu Bahnbauzwecken**, S. 65; **Viehseuchen**, S. 65; **Personalnachrichten**, S. 65; **erlöste Schul-lehrerstellen**, S. 66.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

184. **Sagung der Carnegie Stiftung für Lebensretter.**

§ 1. Mit dem von E. H. Honorable Andreu Carnegie zur Verfügung gestellten Kapital von 1 1/2 Millionen Dollar wird unter dem Namen „**Carnegie Stiftung für Lebensretter**“ eine Stiftung errichtet, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Protektorat zu übernehmen die Gnade haben wollen.

§ 2. Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person und gilt als milde Stiftung im Sinne der Stempel- und Steuererlasse.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt ein eigenes Siegel.

§ 3. Der Zweck der Stiftung ist die Vinderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch deren vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe, z. B. derjenigen der Bergleute, Seeleute, Ärzte, Krankenpfleger, Feuerwehrleute, Eisenbahn- und Polizeibeamte, ereignen.

Unter „Lebensrettern“ werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben von Erfolg nicht gekrönt worden sind.

§§ 4 bis 12 cc.

§ 13. Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Bezieher sollen

a) für Lebensretter

auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit,

b) für Hinterbliebene von Lebensrettern

und zwar für Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung eines zur selbständigen Erziehung befähigenden Alters gewährt werden.

Für besonders befähigte Kinder können zu ihrer Erziehung für einen gehobenen Beruf in bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung außergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgütig werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben.

Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen

Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Vor Entziehung der Beihilfen soll den Empfängern jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Betragens oder der eingetretenen Aenderungen ihrer finanziellen Lage zu äußern.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bewilligung ist in angemessenen Zwischenräumen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14. Vor der Bewilligung von Beihilfen ist seitens des Kuratoriums zu prüfen, ob den Empfängern gegenüber Behörden, Organisationen, Kassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen usw. ihrer etwaigen Pflicht zur Gewährung einer Rente, Unterstützung oder Belohnung gerecht geworden sind. Nur insoweit die hierdurch erlangten Mittel für die Berechtigten nicht als ausreichend anerkannt werden, soll die Stiftung helfend eingreifen. Insbesondere soll von dem Kuratorium darauf gesehen werden, daß die bestehende Fürsorgepflicht des Staates, der Kommunen, Berufsgenossenschaften, öffentlichen Anstalten usw. nicht durch die Tätigkeit der Stiftung in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder abgeschwächt wird.

§ 15. Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notstände, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt he leisten, können bei dem Vorhandensein der jagungsgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schlusse jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu

gewähren ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig.

§§ 16 und 17 c.
den 17. Dezember 1910.

gez. Andrew Carnegie.

Auf den Bericht vom 29. Dezember 1910 will Ich der von Herrn Andrew Carnegie mit einem Kapital von 1¹/₄ Millionen Dollar unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ in Berlin begründeten milden Stiftung hierdurch auf Grund der zurückfolgenden Satzung vom 17. Dezember 1910 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 31. Dezember 1910.

gez. Wilhelm K.

ggg. Beseler. von Dallwitz. Lenge.
An die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

155. Bekanntmachung,
betr. die Zurückziehung der dem praktischen Arzte Dr. Richard Casparj, bisher in Riberalta (Bolivien), erteilten Ermächtigung zur Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für militärpflichtige Deutsche.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Richard Casparj seinen Wohnsitz in Riberalta aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a-c der deutschen Wehrrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem das Departement Veni umfassenden Konsulatsbezirk Riberalta (Bolivien) haben, zurückgezogen worden.
Der Minister des Innern.

156.

Verzeichnis

derjenigen Ärzte im Auslande, die gemäß § 42 Nr. 2 der Wehrrordnung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse allgemein ermächtigt sind.

Staat	Name des Arztes	Wohnsitz	örtliche Zuständigkeit
Argentinien	Friedrich Wilhelm Deltus (f. auch Uruguay)	Buenos Aires	Argentinien und Uruguay.
Bolivien	Adolf Stöder	La Paz	Bolivien
Brasilien	Louis Apel Wolfgang Schulz Josef Steidle (nur im Falle der Behinderung des Vorgenannten)	Rio de Janeiro Porto Alegre desgl.	Brasilien. desgl. desgl.
Britische Besitzungen (f. Großbritannien)	Ernst Sappelt	Blumenau.	Staat St. Catharina.
Chile	Hugo Dahn	Balparaiso	Chile.
China	Max Müller (f. auch Großbritannien)	Hongkong	China und die britische Kolonie Hongkong.
Costarica (f. Mittelamerika)			

Staat	Name des Arztes	Wohnsiß	Derthliche Zuständigkeit
Großbritannien	Ernst Michels	London	Großbritannien.
Britische Besitzungen	H. Fint	Calcutta.	Indien und die britische Kolonie Ceylon.
	Ernst Simon	Capstadt	Kapkolonie, Natal, Oranjesuß-Kolonie, Transvaal, Rhodesia.
	Stamer (f. auch Portugiesische Besitzungen)	Johannesburg	desgl. und Moçambique.
	Oskar Müller (f. auch China)	Hongkong	Hongkong und China.
von Lukowicz	James Chalmers Cameron (f. auch Verein. Staaten v. Amerika)	Montreal	Canada und Vereinigte Staaten von Amerika,
	J. E. Lehmann (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	Winnipeg	desgl.
	Eugen Stricksfeld	Brisbane	Austral. Bund (Common Wealth), Britisch-Neu-Guinea (Papua), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Britischen Oberhoheit unterstellt sind.
	Hedel Georg Baur	Newcastle	desgl.
	Ludwig Abele (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	Chicago	Canada und Vereinigte Staaten von Amerika.
	Otto Alliani (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	New York	desgl.
	Clemens M. Richter (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	San Francisco	desgl.
	Georg Warmburg (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	Seattle	desgl.
	Ludwig Wilhelm Gothe (f. auch Verein. Staat. v. Amerika)	St. Paul (Minnesota)	desgl.
	Guatemala (f. Mittelamerika)		
Honduras (f. Mittelamerika)			
Mexiko	Paul Fichtner Eduard Schmidlein (nur für die Dauer der Abwesenheit des Vorgenannten)	Mexiko desgl.	Mexiko. desgl.

Staat	Name des Arztes	Wohnort	Derthliche Zuständigkeit
Mittelamerika	Müller von Stwolinski	Cofan	Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador.
Nicaragua (f. Mittelamerika)			
Paraguay	Martin Bachhaus	San Bernardino	Paraguay.
Persien	Friedrich Härle (f. auch Türkei)	Bagdad	die Häfen des Persischen Golfs sowie die türkischen Vilajets Bagdad und Basra.
Peru	Eduard Gassron	Lima	Peru.
Portugiesische Besitzungen	Ethamer (f. auch Britische Besitzungen)	Johannesburg	Mocambique und Kapkolonie, Natal, Orlanjeskolonie, Transvaal Rhodesia.
Rumänien	Rudolf Oskar Scheller	Bukarest	Rumänien.
Rußland	George Alexander Boesebeck Ernst Eyold Adolf Wagner Wilhelm Knappe	Moskau Sankt Petersburg Warschau	Inneres Rußland. Russische Ostseeprovinzen. Inneres Rußland. Russisch-Polen, sowie solche Militärpflichtigen, die, aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Russisch-Polen aufhalten.
Salvador (f. Mittelamerika)			
Schweiz	Friedrich Jessen	Davos-Platz	Kranken in Davos und Arosa.
Spanien	Hermann Kaupp Otto Wendel Max Brausewetter Karl Karminski	Barcelona Madrid Malaga Sevilla	Spanien. desgl. Konsulatsbezirk Malaga. Spanien.
Türkei	Friedrich Härle (f. auch Persien)	Bagdad	Vilajets Bagdad und Basra sowie die Häfen des Persischen Golfs.
Uruguay	Franz Engel Bey Friedrich Wilhelm Delfus (f. auch Argentinien)	Cairo Buenos Aires	Ägypten. Uruguay und Argentinien.
Vereinigete Staaten von Amerika	Ludwig Abele (f. auch Großbritannien) Otto Allan (f. auch Großbritannien) Clemens W. Richter (f. auch Großbritannien) Georg Warmburg (f. auch Großbritannien) Ludwig Wilhelm Gotke (f. auch Großbritannien) James Chalwers Cameron (f. auch Großbritannien) J. E. Lehmann (f. auch Großbritannien) Otto Bartels	Chicago New York San Francisco Seattle St. Paul (Minnesota) Montreal Winnipeg Manila	Vereinigete Staaten von Amerika und Canada. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. Philippinen.
Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika			

T a r i f

für

den staatlichen „Inneren Hafen“ zu Fürstberg a./Ober.

§ 1. Es ist zu entrichten:

	an Winterhafengeld						an Sommerhafengeld						Bemerkungen *)					
	für die ganze Winterzeit						Bei Berechnung nach Tagen											
							vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage			vom 46. Tage an				
	für jeden Tag						für die ganze Sommerzeit											
						bei Berechnung nach Tagen												
						vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an		für jeden Tag						
A. Von Segelschiffen, Schlepptähnen und Güterdampfern für jede volle oder angefangene 25 t Tragfähigkeit	3	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	6	—	8	—	8	
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a) bis einschließlich 100 qm des	40	—	120	—	1	—	30	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90	
b) über 100 bis einschließlich benutzten 300 qm Flächen-	60	—	180	—	50	—	120	—	90	—	—	—	90	—	120	—	120	
c) über 300 qm raumes	15	—	225	—	190	—	150	—	110	—	—	—	105	—	135	—	135	
C. Von Flößen, Fahr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede volle oder angefangene 50 qm des benutzten Flächenraumes	3	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	3	—	6	
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerfahnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	

*) Zu B und C. Der der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Einzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. Das Hafengebiet umfasst den „Inneren Fürstberger See“ in seiner ganzen Ausdehnung und wird begrenzt östlich von der Deichbrücke, nördlich von den Seebergen, westlich von dem Querdamm und südlich von der Trennungswalle und dem Deich.

§ 3. 1. Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Wasserbauinspektor in Fürstwalde bestimmt und bekannt gemacht.

2. Während des übrigen Teiles des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, wird das Sommerhafengeld erst vom 4. Tage seit Beginn der Sommerzeit erhoben.

§ 4. 1. Jeder Führer eines Fahrzeuges

hat dieses bis zum Schluß des zweiten Werk-tages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen dem Hafenspitzzeiaufscher anzumelden.

2. Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A. B. C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 Abgabefreiheit beanspruchen, bei dem Hafenspitzzeiaufscher außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schluß des dritten Tages der Winterzeit ab.

3. Veräumt der Führer eines unter den

Abſatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Friſt für die Erklärung, ſo hat er das ihm zuſehende Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4. Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus ſtattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Anſatz gebracht werden, iſt nachträglich, jedoch vor dem Verlaſſen des Hafens zu erlegen. Bei längerem Aufenthalt im Hafen iſt das tageweife berechnete (Sommer- oder Winter)-Hafengeld in Beiträgen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 5. 1. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den inneren Hafen zu Fürſtenberg verlaſſen, ihn aber in der elben Abgabensperiode wieder aufſuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Hafen früher zugebrachten Pleazzeiten werden im Falle ſelner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berückſichtigt.

2. Fahrzeuge, welche ſchon in einem anderen ſtaatlichen Oberhofen*) mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des inneren Fürſtenberger Hafens während deſelben Winterzeit abgabenfrei. Iſt das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in dieſem Tarif für die ganze Winterzeit feſtgeſetzte, ſo wird der fehlende Betrag nachgehoben, es iſt jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigeſtellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Pleazzeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berückſichtigt.

§ 6. Vom Hafengeld befreit ſind:

1. Fahrzeuge und Flöße, welche dem Könige, dem preußiſchen Staat oder dem Deutſchen Reiche gehören oder excluſivlich für deren Rechnung beſtellt werden.

2. Fahrzeuge und Flöße, welche innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankuſt im inneren Fürſtenberger See zum Durchſchleuſen angemeldet werden und ſich im Hafen nicht länger aufhalten, als dies zur Förderung durch die Fürſtenberger

Schleuſen, beſchlagsweiſe zur Weiterfahrt nach der Ober nötig iſt.

3. Fahrzeuge und Flöße, für welche Hafengeld nach Tagesſätzen entrichtet wird, von dem Zeitpunkt an, wo ſie zur Förderung durch die Fürſtenberger Schleuſen angemeldet ſind, jedoch darf die Zeitdauer zwiſchen Anmeldung und Schleuſung nicht mehr als 2 Tage betragen.

4. Handflöße und kleine Fahrzeuge, welche zu größeren gehören und mit dieſen im Hafen liegen.

§ 7. Angefangene Tarifeinheiten gelten als volle Einheiten. Die zur Einziehung kommenden Abgabebeträge werden auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

§ 8. Dieſer Tarif tritt 14 Tage nach ſelner Verkündung im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Poſdam in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1911.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. Peters.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. Luſenſky.

Der Finanzminiſter.

Im Vertretung.

gez. Michaëlis.

III. A. 7. 441. C. — W. d. J. A.

I. 264. III. 145. Fin. Min.

II b. 13. 416. W. J. S. u. G. Ib. XIX. 291.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräſidenten.

138. Gemäß § 12 Abſatz 2 des Geſetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stüd 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunſtſtraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Beſtimmungen des gedachten Geſetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannte, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit ſtaatl. als ſolche anerkannte, als Weg I. Ordnung ausgebaute im Kreiſe Rybnik belegene Feiſtkrede Rybnik-Jehlowitz-Gaſchowitz der Kreiſſchauffee Rybnik-Eiſſel aufgenommen worden iſt.

Breſlau, den 1. Februar 1911.

Der Oberpräſident.

Im Auftrage.

Lidick.

D. P. I. A. 239 — I. c. XXI. 78.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

139. Der Landſtummerlehrer Dominikus Veier aus Ratibor wird als Sachverſtändiger ſämtlicher Meißnerprüfungs-Kommiſſionen des Bezirks für die

*) In Betracht kommen die ſtaatlichen Oberhöfen zu Golei Oe., Oppeln (Wahlengaben und Sichelreithöfen), Thiergarten, Breſlau, Ratibor, Hlogau, Tſchibersky, Rentiſch, Bielſow und Brantſch u/Obd., ſowie der ſtädtliche Hofen zu Neufals u/Obd.

Meisterprüfung von Laubstümmen für die Zeit bis 1. Oktober 1913 hiermit ernannt.

Oppeln, den 9. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. XV 287. v. Lucanus.

140. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar d. Jz. zu genehmigen geruht, daß von den im Kreise Hübnil belegenen Gutsbezirken Strzegkowitz und Nieder Dschin Grundstücke in einer Gesamtsfläche von 188,40,46 ha abgetrennt und zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Eichendorf“ vereinigt werden. Ferner haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß der alsdann noch verbleibende R Hauptbezirk Strzegkowitz dem Gutsbezirk Brodel und der Restgutsbezirk Nieder Dschin dem Gutsbezirk Ober Dschin, diesem unter Umwandlung des Namens in „Dschin“ einverleibt werden.

Diese Veränderungen treten sofort in Kraft.

Oppeln, den 9. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Id XI. Nr. 306.

141. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. Januar d. Jz. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Währen-gasse, Mittel Neuland, Neulandpartheilig und Gräferel, sowie der Gutsbezirk Gräferel im Kreise Meisse der Stadtgemeinde Meisse in demselben Kreise einverleibt werden.

Die Vereinigung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Oppeln, den 9. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Id XI. Nr. 340.

142. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn, wo diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfang herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausfuhrungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1905 G. S. für 1905 S. 318 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von tierischem Dünger und tierischer Jauche aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

§ 2. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Seine Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 13. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

Id XII. 282. von Schwerin.

143. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Dzielau (Kreis Cosel) und Petrowitz mit Dchojz (Kreis Pleß) unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schwine der Stallsperrre.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzuliegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweine-stallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehfachrern sowie anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

a) Die Ortschaften Bronin, Pantez, Dabłak, Tschelch, Heinrichsdorf, Kolonie Mierzynin, Maglitz, Doboslawitz, Dobschau, Radoschau, Chrost, Barmunthau, Gnadenfeld, Pawlowitz, Rzegyż, Ostroń, Przeborow'z, Puhlan, Sakrau, Krosanitz, Kolchowitzdorf, Miesnaschin, Dzielnis, Wistitz, Blagrowitz, Bohrau, Gylenskowitz, Mladowitz Poln. Neutirch, Zaborowitz, Klein Elguth, Witoslawitz, Grzendzin, Doldersdorf, Wofurau, Kolonie Ehrenfeld im Kreise Gofel, sowie Slawitau, Bonienitz, Schonow'z, Czernenzüg, Gammou, Silberkopf und Poln. Kromarn im Kreise Ratibor,

b) Die Dörfer Podlesie mit Anteil Kosiuchna, Jarzyskie, Kawonka, Bonewitz, Ellgoth, Emanuelstegen und Kolonie Kosiuchna, Anteil von Petrowitz im Kreise Pleß, der Stadtkreis, Raitowitz, Solzen, Wadersdorf, Domb, Zraghdorf, Hohenlohehütte, Bogutschüg, Zawodzie, Wignow und Koclowlitz im Landkreise Kattowitz,

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats bezw. der Polizeiverwaltung in Kattowitz ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat bezw. die Polizeiverwaltung in Kattowitz hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erstellung der Ausführgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Zutrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Urprüfungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte angetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Ausföhrung wird erfolgen, sobald

die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beendet ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 14. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. f. XII. 287. Graf von Stosch.

119. Im Jahre 1911 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Posen folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrkursus in der Zeit vom 24. April bis 6. Mai und vom 1. bis 11. August.
2. Baumwäcker- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 6. bis 18. März und vom 13. bis 22. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Februar und vom 6. bis 11. November.
4. Kursus für Korbbaumeister und Viehhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 8. bis 10. Mai und vom 12. bis 14. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 21. bis 23. Juni.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 30. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Ia X. 112. von Schwerin.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

144. In der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1910, Stück I Nr. 12 heißt die domänenfiskalische Parzelle nicht 83, sondern 33.

Oppeln, den 7. Februar 1911.

Der Kreisaußschuß.

Lücke.

145. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst durch Beschluß vom 9. Februar d. Jz. genehmigt, daß die im Grundbuche von Groszütz Band XXXII Blatt 1472 verzeichnete domänen-

fiskalische Dorfauenzparzelle Kartenblatt 4, Nr. 1526/0677, in Größe von 2 ar 65 qm von dem fiskalischen Gutsbezirk Chroszczütz abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Chroszczütz vereinigt werde.

Oppeln, den 9. Februar 1911.
Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
Lücke.

146. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1911 beginnt am
20. April 1911.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter
Zusendung des Programms und Vorlesungs-
Verzeichnisses
die Direktion.

147. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Zwecken des Bahnbauwes Großschowitz—Brodkau zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Kgl. Neudorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 23. Februar 1911, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Kgl. Neudorf anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefodert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszählung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Kgl. Neu- dorf	2	2289/554	Häusler Lorenz und Klara, geb. Zwanel, Sowada'schen Ehe- leute.	Kgl. Neudorf	II	52	Weg	—	1	44

Oppeln, den 13. Februar 1911.

Der Enteignungskommissar.
Lücke, Landrat.

Nr. V. 502.

148. Viehsuchen.

Erloschen.

Schweinepek. Nr. Reisse: Schweine des Bauers Josef Pechle, des Stellenbesizers Johann Meger, beide in Neumalde, der Witwe Koppe in Bielau und des Bauergrundbesizers Paul Schneider in Riegltz.

149. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Eisenbahngitter-Vorsteher a. D. Josef Körner in Gleiwitz, dem technischen Eisenbahnsekretär a. D. Hermann Tauer in Kattowitz;

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Eisenbahnmaterialeisenverwalter a. D. Friedrich Nadebrecht zu Gleiwitz, dem Eisenbahnassistenten a. D. Georg Khmaun zu Oppeln, dem Knappschafstassenrendanten Berthold Nadebrecht zu Tarnowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem pens. Eisenbahnzugführer Simon Dlugosch zu Oppeln, dem Hausdiener Albert Reimann beim Garnisonlazarett in Reisse;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den pens. Eisenbahnschaffnern Anton Gaida zu Tarnowitz und Karl Wischke zu Oppeln, dem pens. Eisenbahnweichensteller Valentin Kolodzik in Zawodzie, Kr. Kattowitz, den pens. Bahnwärttern Simon Jakubowski in Zabrze, Vinzent Piela zu Benkowitz, Kr. Katibor, und Sylvester Wons zu Königshütte, dem bisherigen Eisenbahnstredenmaurer Johann Drabiez in Jmielin, Kr. Pleß, dem Chauffeoberplaneur Johann Respondek in Goslawitz, Kr. Lublinitz, die Rettungsmedaille am Bande: dem Bergverwalter Karl Thiel, dem Oberhauer Adolf Wypior, dem Hauer Vinzent Theda, sämtlich in Bogutschütz, Kr. Kattowitz, dem Hauer Andreas Simainski zu Petrowitz, Kr. Pleß, und dem Grubensteiger Bruno Thiel zu Zawodzie, Kr. Kattowitz.

Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat:

dem pr. Arzt Dr. Karl Hammer in Reiffe und dem pr. Arzt Dr. Max Lasler in Rattowitz.

Gefalltet: dem Arzt Dr. Tiralla in Carlsruhe DS. die Annahme und Anlegung der ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Karl-Olga-Medaille in Silber; dem Königl. Kammerherrn Grafen von Franken-Siersdorff in Byrowa die Anlegung des Komturkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens.

Ueberviesen: Regierungsrat Diez in Oppeln der Königl. Regierung in Köslin.

Uebernommen: Militärärzter Loose aus Posen als Steuerperennuarer in Gletwitz.

Ernannt: Regierungssekretär Peppermüller in Osnabrück zum Königl. Rentmeister bei der Kreisfisc in Cosel.

Befähigt: die Erziehung des pr. Arztes Dr. med. Hugo Bodarz in Dittmachau als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 31. März 1912 abfließende Amtsdauer.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Emil Kempe aus Balenze, Kreis Rattowitz, zum Hauptlehrer in Kostom, Kr. Pleß, Theodor Proste aus Klodebach, Kr. Grottkau, in Geßel, Kr. Reiffe (I. Lehrer), Konrad Schumann in Cosel-Oderhagen, Kr. Cosel, Heinrich Olbrich aus Gubrau, Kr. Pleß, in Rattowitz, Walter Skladny aus Drathhammer, Kr. Lublinitz, in Dombrowa, Kr. Lublinitz, Theodor Subrich in Chwalowitz, Kr. Rybnik, Wilhelm Plonta aus Gleiwitz in Lohmia, Kr. Gleiwitz, August Christoph in Zawadzki, Kr. Groß Strehlitz, Albert Langer in Dohndorf, Kreis Leobschütz, August Siersbach in Wardorf, Kr. Kreuzburg DS., Albert Punkte in Körnitz, Kr. Neustadt DS., Georg Lange in Nassafel, Kr. Kreuzburg DS., Max Nemisch in Rattowitz, Richard Grabisch in Zwardana, Kr. Neustadt DS., Ernst Galler in Kraskau, Kr. Rosenberg DS., Viktor Beyer, in Jaschne, Kr. Rosenberg DS., Bernhard Reisch in Sorgau, Kr. Grottkau, Robert Menze in Bobland, Kr. Rosenberg DS., Franz Hofrichter aus Krappitz, Kr. Oppeln, in Rennerdorf, Kr. Reiffe, Anton Ghory in Strbrenski, Kr. Rybnik, Karl Körner in Krano-witz, Kr. Ratibor, Richard Höpfe in Grundowitz, Kr. Rosenberg DS., Max Spallet in Juzella,

Kr. Oppeln, Georg Klose in Salejche, Kreis Gr. Strehlitz, Wilhelm Grzondziel in Balenzgerhalde, Kr. Rattowitz.

Lehrerin: Elisabeth Hampel in Lipine, Kr. Beuthen DS.

150. Personal-Veränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare: Ernann: die Rechtskandidaten von Polleuser, Rauer, Blümich, Soalmann, Paas, Kreplin.

Wiederaufgenommen: Referendar a. D. Blümel.

Mittlere Beamte: Ernann: Amtsgerichts-assistent Klarabis in Münsterberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Grottkau; Gerichtsvollzieheramtsanwärter Weber in Ohligs zum Gerichtsvollzieher in Namslau.

Berufen: Amtsgerichtssekretäre Jakubel von Konstadt DS. nach Zabrze und Jagla von Zabrze nach Konstadt DS.

Ausgeschieden: Amtsgerichtssekretär Madregle in Cosel DS. insolge Ernennung zum Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo.

Gestorben: Gerichtskassenrentant, Rechnungsrat Grufsch in Glogau.

Unterbeamte: Pensioniert: Gerichtsdienener Seidelmann bei dem Landgericht in Schweidnitz.

Erledigte Schullehrerstellen.

151. Hauptlehrer- und Organistenstelle an der 4 klassigen katol. Schule in Lohnia, Schulaufsichtsbzirk Cosel II, zu besetzen am 1. Mai 1911.

Grundgehalt 1600 M., Alterszulagensatz nach dem Besoldungsgezet. Das Archeneinkommen ist noch nicht endgültig geregelt. Familienwohnung.

Die Einzellehrerstelle an der Halbtagschule in Thule, Kreis Rosenberg, mit Küster und Organistenamt dauernd verbunden; Grundgehalt 1400 M. und 550,47 M., zu besetzen am 1. April 1911.

Hauptlehrer- und Organistenstelle an der katholischen Volksschule in Groß Gorschütz, Kreis Ratibor, zu besetzen am 1. April 1911.

Grundgehalt 1920 M., Alterszulagensatz 200 bezw. 250 M., freie Wohnung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gemeinde und Forstgut Schumm im **Kreise Rosenberg** und Volkmannsdorf im **Kreise Neisse** unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der **Stallsperr**.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die **Einuhr** von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk: die Ortschaften

- a) Bierich, Bobland, Jaskine, Groß Laffowitz, Mariensfeld, Bajan, Kiehlbachin, Kuboda, Wendrin, Grunowitz, Alt Rosenberg, Schiorte und Kotzchanowitz im **Kreise Rosenberg**, Zawisc im **Landkreise Oppeln**, Koloczel und Waldau im **Kreise Kreuzburg**;
- b) Rennersdorf, Jäglitz, Steinsdorf, Greisau, Lindewiese, Prockendorf, Oppersdorf, Ritterswalde, Raundorf, Steinwarthe, Wannsdorf, Niederfernsdorf und Neusorge im **Kreise Neisse**, Mauthwitz, Korpitz, Groß Schnelendorf und Ellguth Steinau im **Kreise Falkenberg** und Steb- u im **Kreise Neustadt**;

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsgebietes** darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr anzustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absq 5 und 6, 67 und 68 der eingangs

erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 320. von Schwerin.

**Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend**

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894 (R.G.Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Türitz, Peterwitz, Comette, Schoenroße, Geppersdorf, Tropowitz, Städtel und Dorf im Kreise Proßnitz sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Raden, Mocker, Dobersdorf, Pikersdorf, Koben, Kreßwitz, Soppau, Bratsch, Pömitz, Sauerwitz, Bladen, Pennertwitz, Krug, Bleischwitz, Pohnitz, Hochkreischam, Kalboun, Oherwitz, Branitz, Boblowitz, Waisatz, Bratschen, Jabubowitz, Turlau, Dirschlowitz und Behowitz dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine ge-

führt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 2 bezeichneten Ortschaften ist die **Benutzung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden** und von **Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde, außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb **unter dauernder Ueberwachung** frei laufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die **Erziehung** solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Aufsuchen und Erschießen der Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufsesser sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 5. Mai d. Js.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 324. von Schwerin.